

## **Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Zschopau (Marktgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, (SächsGVBl. S. 55), in Verbindung mit dem § 2 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 26.08.2004, (SächsGVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau in seiner Sitzung am 01. März 2006 (Beschluss - Nr.: 241) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen (Marktplätze und Verkaufsstände) werden Marktgebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühr ist derjenige, der zum Markt zugelassen und einen Standplatz in Anspruch nimmt, mit der Inanspruchnahme, oder mit Abschluss eines Vertrages entsteht die Gebührenschuld.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides beim Gebührensschuldner fällig.

Die Gebühr kann auch gegen Quittung am Markttag durch den Marktmeister erhoben werden.

### **§ 4 Gebührenbemessung**

#### **1. Wochenmarkt**

- |      |  |                |
|------|--|----------------|
| 1.1. | Leihgebühr für einen Verkaufsstand der Stadt                         | 10 €/Tag       |
| 1.2. | Standgebühr für Verkaufseinrichtungen                                | 4 €/lfd. m/Tag |
| 1.3. | Betriebskostenpauschale  | 2 €/Tag        |
| 1.4. | Betriebskostenpauschale<br>für Händler mit gastronomischen Angeboten | 3 €/Tag        |

#### **2. Spezialmärkte**

- |      |  |                |
|------|--|----------------|
| 2.1. | Leihgebühr für einen Verkaufsstand der Stadt                                       | 10 €/Tag       |
| 2.2. | Standgebühr für Verkaufseinrichtungen  | 4 €/lfd. m/Tag |
| 2.3. | Standgebühr für Verkaufseinrichtungen<br>für Händler mit gastronomischen Angeboten | 6 €/lfd. m/Tag |
| 2.4. | Betriebskostenpauschale  | 3 €/Tag        |
| 2.5. | Betriebskostenpauschale<br>für Händler mit gastronomischen Angeboten               | 5 €/Tag        |

3. Durch öffentlich – rechtlichen Vertrag können andere Betriebskosten vereinbart werden.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 2, 3 u. 4 seine Gebühren nicht, oder nicht vollständig zum Fälligkeitstermin begleicht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 500 € geahndet werden.

## § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 21.04.1994 außer Kraft.

Zschopau, den 01.03.2006

  
Baumann  
Oberbürgermeister



22.03.2006  
Tag der Veröffentlichung  
  
.....  
Oberbürgermeister